

Sommersemester 2017

Zivilprozess und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Fall 2:

Gero Altenberg ist Rechtsanwalt und Spielerberater. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der M-GmbH, die in vielfältiger Weise Profisportler vertritt und berät.

Pascal Hügel ist Berufsfußballer. Er hat einen steilen Aufstieg hinter sich vom kickenden Schüler zum gefeierten Fußballstar in England. Zunächst war Pascal für einen abstiegsgefährdeten Bundesligaverein tätig, wechselte 2012 unter Vermittlung von Altenberg bzw. dessen Gesellschaft zu einem internationalen Spitzenverein nach England und kehrte 2014 –wiederum unter der Vermittlung- zu einem Top-Verein der Bundesliga nach Deutschland zurück. Zunächst hatte Pascal ein fixes Jahreseinkommen von 1,4 Millionen EURO. Später stieg dies in England auf 2,4 Millionen EURO und erreichte schließlich bei der Rückkehr nach Deutschland 3 Millionen EURO.

Von 2012 bis August 2016 waren die M-GmbH und Pascal Hügel durch mehrere Verträge miteinander verbunden. Dann lernte Pascal einen neuen Spielervermittler kennen und trennte sich von Gero Altenberg. Zwischen ihnen entstand nach der Trennung ein heftiger Streit über wechselseitige Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertrag zwischen der M-GmbH und Pascal vom 28. Juli 2014. Die M-GmbH verlangt von Pascal 200.000 EURO, Pascal möchte von der Gesellschaft 550.000 EURO zurück, die er seit 2014 gezahlt hat. Beide Parteien haben Anwälte eingeschaltet und ihre jeweiligen Rechtspositionen ausführlich dargelegt.

Der Vertrag zwischen der M-GmbH und Pascal vom 28. Juli 2014 lautet auszugsweise:

„§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der gegenwärtig bei C. in England beschäftigte Pascal Hügel will zu Z. nach Deutschland wechseln. Gegenstand dieses Vertrages ist die Vertragsanbahnung mit dem Verein Z. anzustreben, herbeizuführen und zu begleiten. Damit beauftragt Pascal Hügel die M-GmbH.

§ 2 Ort und Zeit der Tätigkeit

.....

§ 3 Vergütung

Für die Tätigkeit nach § 1 erhält die M-GmbH eine Vergütung von 750.000 EURO, zahlbar in 3 Teilraten in Höhe von 250.000 EURO zum 1. August 2014, von 300.000 EURO zum 1. August 2015 und von 200.000 EURO zum 1. August 2016.

Der Anspruch ist entstanden. Pascal Hügel erkennt den vorgenannten Anspruch dergestalt an, dass hiermit die Verbindlichkeit selbst begründet wird.“

Die ersten beiden Raten hat Pascal gezahlt. Dann hat er die Zahlungen eingestellt. Die M-GmbH verlangt jetzt die letzte Rate, Pascal verlangt seine schon gezahlten Beträge zurück.

Die M-GmbH vertritt folgende Rechtspositionen:

Der Anspruch folge unmittelbar aus dem Vertrag selbst. Der Vertrag enthalte in § 3 ein abstraktes Schuldanerkenntnis. Irgendwelche Einwendungen gegen die Gültigkeit des Vertrages seien damit von vornherein ausgeschlossen. Die Gesellschaft verwende bewusst in all ihren Verträgen diese Formulierung, um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Pascal Hügel vertritt folgende Rechtsauffassung:

Die vereinbarte Vergütung sei unwirksam. Der Vertrag verstoße gegen die Vermittler-Vergütungsverordnung (VermVergV). Diese VO sei anwendbar, sie begrenze das Vermittlungshonorar. Er sei als Profifußballer fest bei dem Verein Z. seit 2014 angestellt, deshalb stelle die Tätigkeit der M-GmbH eine reine Arbeitsvermittlung zwischen dem Verein und dem Spieler dar. Von einem abstrakten Schuldanerkenntnis könne ohnehin nicht ausgegangen werden, weil der Vertragsgegenstand eindeutig die Vermittlung sei und auch im Vertrag so ausdrücklich aufgeführt sei.

Wegen der Unwirksamkeit sei er von seiner Zahlungsverpflichtung befreit und könne im Gegenteil den schon gezahlten Betrag zurückverlangen. Wie im Profifußball üblich habe er die gesamten finanziellen Dinge einem Berater überlassen und sich um Geld nicht gekümmert. Dass er „über den Tisch gezogen worden sei“ habe er erst im August 2016 erfahren, als er seinen neuen Spielerbetreuer kennengelernt habe. Der habe ihm die Augen geöffnet. Da habe er die vorherigen Vertragsbeziehungen beendet.

Die M-GmbH und Pascal Hügel können sich nicht einigen. Sie wollen jetzt Schritte zur Konfliktlösung einleiten. Pascal wäre es am liebsten, wenn in der Öffentlichkeit möglichst nichts über die Angelegenheit bekannt wird. Er fürchtet, als dummer Kicker dazustehen, der mit Geld nicht umgehen kann.

Wie ist die Rechtslage?

Welche Methoden zur Konfliktbeilegung empfehlen sich hier?